

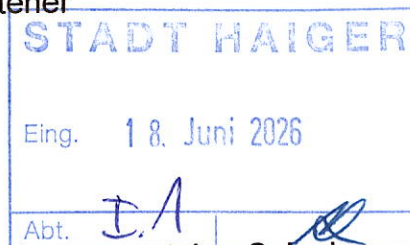
## SPD-Fraktion Haiger

Fraktionsvorsitzende  
Britta Ortmann, Felsgartenstr. 8, 35708 Haiger  
☎ 0170/8062260, ✉ [brittaortmann@gmx.de](mailto:brittaortmann@gmx.de)



Haiger den 12. Mai 2026

An den Stadtverordnetenvorsteher  
der Stadt Haiger  
Herrn Bernd Seipel  
Marktplatz 7  
35708 Haiger



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Seipel,  
bitte setzen Sie folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der  
Stadtverordnetensitzung am 30.06.2026

### Antrag

Gestellt wird ein Antrag auf Änderung der bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zur  
Begrenzung großformatiger Leuchtreklamen im Stadtgebiet Haiger und in den Stadtteilen

Der Magistrat der Stadt Haiger wird beauftragt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch  
Anpassung bestehender bauleitplanerischer Festsetzungen sowie durch den Erlass oder die  
Änderung einer Werbeanlagensatzung sicherzustellen, dass großformatige, beleuchtete und  
digitale Werbeanlagen (insbesondere LED- und Wechselwerbeanlagen) im gesamten  
Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile künftig unzulässig sind bzw. auf ein Mindestmaß  
beschränkt werden.

Hierzu soll der Magistrat insbesondere:

- entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen prüfen und, wo erforderlich,  
anpassen,
- eine restriktive Werbeanlagensatzung erarbeiten oder fortschreiben,
- geeignete Regelungen zur Begrenzung von Größe, Helligkeit, Bewegtheit und  
Betriebszeiten von Werbeanlagen vorlegen,
- sowie der Stadtverordnetenversammlung zeitnah einen Vorschlag zur  
Beschlussfassung unterbreiten.

### Begründung:

Großformatige Leuchtreklamen und digitale Werbeanlagen führen zunehmend zu  
erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Insbesondere in  
kleinräumig geprägten Stadt- und Ortslagen wie in Haiger und seinen Stadtteilen stehen sie  
häufig im Widerspruch zu einer gewachsenen Siedlungsstruktur und beeinträchtigen die  
Aufenthaltsqualität.

Darüber hinaus gehen von derartigen Anlagen Lichtimmissionen aus, die sowohl Anwohner  
als auch die Umwelt belasten können. Dies betrifft insbesondere die nächtliche Ruhe sowie  
den Schutz von Natur und Insekten.

## SPD-Fraktion Haiger

Fraktionsvorsitzende  
Britta Ortmann, Felsgartenstr. 8, 35708 Haiger  
☎ 0170/8062260, ✉ [brittaortmann@gmx.de](mailto:brittaortmann@gmx.de)



Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die rechtlichen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene so zu gestalten, dass die Errichtung großformatiger und beleuchteter Werbeanlagen künftig weitgehend unterbunden bzw. stark eingeschränkt wird. Ziel des Antrags ist es, das Stadtbild nachhaltig zu schützen, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und einer zunehmenden „Überkommerzialisierung“ des öffentlichen Raumes entgegenzuwirken.

Wir verweisen auch als Vergleich auf eine bereits existente Werbeanlagensatzung der Stadt Dillenburg, die allerdings schon aus dem Jahr 2015 stammt. Zudem möchten wir auf die Drucksache VL-249/2020 verweisen, die in der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2020 bereits Thema war und sich mit dem Thema beschäftigt hat.

Daher bitten wir Sie, die Angelegenheit wieder aufzugreifen und im Sinne des Antrags zu Ende zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Ortmann

-Fraktionsvorsitzend-

Anlage  
Drucksache VL-249/2020  
Werbeanlagensatzung Dillenburg

## **Satzung der Stadt Dillenburg über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) sowie § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch § 82 neu gefasst durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 12.11.2015 die folgende Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung) beschlossen:

Präambel:

Die Stadt Dillenburg, mit ihren Stadtteilen Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld und Oberscheld ist geprägt durch Bauwerke von geschichtlicher, künstlerischer und historischer Bedeutung sowie einer historisch gewachsenen Siedlungsstruktur.

Ziel dieser Werbeanlagensatzung ist es, dieses historisch gewachsene Erscheinungsbild und die Stadtbildqualität zu bewahren und wieder herzustellen. Dazu werden an den Ortskern und die Hauptausfallstraßen besondere Anforderungen gestellt. Die Anlagen der Außenwerbung sollen sich dem Charakter des Orts- und Straßenbildes anpassen und sich somit harmonisch in das Dorfbild integrieren.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Dillenburg mit ihren Stadtteilen Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld und Oberscheld.

Der historische Ortskern sowie die Hauptausfallstraßen (Anlage 1-9) gehören zu dem Geltungsbereich dieser Satzung. Die genannten Hauptausfallstraßen beinhalten neben dem Straßenraum einen 50 m tiefen Streifen gemessen von der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche der jeweiligen Straße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1-9. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung und legen die Grenzen verbindlich fest.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Regelungen der Satzung gelten für alle Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich nach § 1.
2. Anlagen der Außenwerbung sind alle ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen.
3. Weitergehende oder von dieser Satzung abweichende Festsetzungen können in Bebauungsplänen übernommen werden. Die Satzung ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
4. Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

## § 3

### Genehmigungspflicht

1. § 55 Anlage 2 Abschnitt I Nr. 10.1.6 HBO findet keine Anwendung. Das Anbringen und Verändern von Anlagen der Außenwerbung bedarf ggf. einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.
2. Des Weiteren wird auf die städtische Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Dillenburg hingewiesen.
3. Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die Satzung nicht berührt.

## § 4

### Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

1. Anbringen der Anlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Die Fremdwerbung wird damit ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können Hinweistafeln bis 1,0 m<sup>2</sup> auch auf anderen Grundstücken, wenn die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil gelegen ist, zugelassen werden.

Für jede Stätte und Straßenseite ist nur ein Ausleger zulässig. Ausnahmen können für zusätzliche handwerklich gestaltete Auslegeschilder (Zunftschilder) zugelassen werden.

Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können hiervon Ausnahmen mit der Auflage erteilt werden, dass die Werbung unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung wieder entfernt wird.

Werbeanlagen sind auf die Erdgeschosszone zu beschränken. Nicht gestattet sind Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen an Brücken, Böschungen, Schornsteinen, Bäumen, Masten oder an Balkonen, Erkern und vergleichbaren Vorbauten. Das Anbringen und Errichten von Werbeanlagen auf oder über Dächern ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 6,0 m<sup>2</sup> zulässig. In Allgemeinen Wohngebieten wird die Größe auf 3,0 m<sup>2</sup> begrenzt. Abweichend hierzu sind Werbeanlagen an Einfriedungen bis 2,5 m<sup>2</sup>, an Stützmauern bis 1,5 m<sup>2</sup>, Warenautomaten bis 2,0 m<sup>2</sup> und Schaukästen bis 4,0 m<sup>2</sup> zulässig.

Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

## 2. Gestaltung der Anlagen und Warenautomaten

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) müssen nach Umfang, Anordnung, Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Anbringungsort klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein. Sie müssen sich dem Charakter des Orts- und Straßenbildes anpassen und der Architektur des Gebäudes unterordnen.

Gegen diese Anforderung wird insbesondere verstoßen, wenn die Werbeanlagen wesentliche Bauteile (z. B. Erker, Balkone oder Gesimse) überdecken oder überschneiden, wenn sie regellos angebracht werden oder sich an Gebäuden häufen. Mehrere Anlagen an einem Gebäude sind daher aufeinander abzustimmen.

## 3. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind außerdem unzulässig:

- a) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, mit grellen oder reflektierenden Farben, projizierte Lichtbänder oder spiegelunterlegte Schilder
- b) Das wiederkehrende Bekleben von Fassaden mit Plakaten und Anschlägen
- c) Überdimensionale bildliche Darstellungen
- d) Frei stehende Werbeanlagen über 3 m Höhe

#### 4. Auslegeschilder

Auslegeschilder mit einer maximalen Ausladung von 1,00 m über die Gebäudefront hinaus und einer Ansichtsfläche von höchstens 0,80 m<sup>2</sup> sind zulässig, wenn verkehrliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Auslegeschilder können durch zusätzliche Lampen bestrahlt werden. Diese Beleuchtung muss hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leuchtkraft angemessen bezüglich der Werbeanlage und dem betroffenen Gebäude sein.

#### 5. Werbebänder

Werbebänder und andere an der Fassade flächenhaft angebrachte und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen können durch zusätzliche angemessene Beleuchtungseinrichtungen angestrahlt werden. Die Beleuchtungseinrichtung muss sich der Werbeanlage und der Gebäudefassade als untergeordnetes Element gestalterisch anpassen.

#### 6. Leuchtschriften oder bandförmige Leuchttransparente

Leuchtschriften oder bandförmige Leuchttransparente (Leuchtkästen) sind nur dann zulässig, wenn sie sich in Größe, Material, Beschriftung sowie in Gestaltung und Gliederung der Fassade einordnen und auch bei Tage die Fassade nicht beeinträchtigen. Röhrenschriften oder Einzelbuchstaben mit verdeckten Röhren, welche die dahinter liegende Wand anstrahlen, sind, soweit selbständig leuchtende Anlagen überhaupt erforderlich sind, zu bevorzugen.

#### 7. Beschriftung der Werbeanlagen

Die Beschriftung der Werbeanlagen muss so erfolgen, dass sie in der Gestaltung, Größe und Farbgebung nicht die jeweilige Fassade oder das Straßenbild beeinträchtigt.

#### 8. Werbefahnen, Werbehinweise, Werbeplakate, Schaufensterbeschriftung- und -beklebungen

Werbefahnen und Werbehinweise, wie mobile Plakat-, Bild oder Schriftständer, sind nur zeitlich begrenzt zulässig.

An Schaufenstern (innen und außen) angebrachte Werbeplakate sowie Schaufensterbeschriftungen und -beklebungen dürfen eine Größe von 25 % der Gesamtschaufensterfläche nicht überschreiten. Die Schaufensterbeschriftung und -beklebung mit spiegelnden Effekten und in grellen Farben ist unzulässig.

#### 9. Warenautomaten

Das Anbringen von Warenautomaten an von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbaren Außenwänden ist nur ausnahmsweise zulässig,

wenn sie sich in Größe und Farbe der Umgebung anpassen. Frei aufgestellte Automaten sind unzulässig.

#### 10. Schaukästen und Informationstafeln

Das Anbringen von Schaukästen sowie von Informationstafeln im öffentlichen Interesse z.B. Bürgerinformationen etc. ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich der Umgebung anpassen.

#### 11. Gewerbegebiete

In Gewerbegebieten können Ausnahmen bezüglich der Anzahl, der Lage und der Größe ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese das Orts- und Straßenbild nicht stören.

#### 12. Entfernen von Werbeanlagen und Warenautomaten

Die nicht mehr genutzten Werbeanlagen und Warenautomaten sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der Fassade ist wieder herzustellen.

### § 5

#### Verfahren

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gewährt werden,

- wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,

- die Ziele und Grundzüge der Satzung sowie das Straßen- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird und

- die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gewahrt bleiben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für Abweichungen gemäß § 63 HBO.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

##### 1. Ordnungswidrig handelt,

a) wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwider handelt.

b) wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 76 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 76 Abs. 5 HBO der Magistrat.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat  
Dillenburg, den 02.12.2015

gez. Lotz  
Bürgermeister

## **Anlage 9**

zur Satzung der Stadt Dillenburg über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung)

### Straßenliste der Hauptausfallstraßen

Die genauen Grenzen ergeben sich aus den Anlagen 1-8.

Ergänzend zu Anlage 1 (Donsbach):

**Breitschstraße/ Grubstraße / Hauptstraße**

Ergänzend zu Anlage 2 (Eibach):

**Hauptstraße**

Ergänzend zu Anlage 3 (Frohnhausen):

**Hauptstraße**

Ergänzend zu Anlage 4 (Manderbach):

**Sechsheldener Straße/ Frohnhäuser Straße**

Ergänzend zu Anlage 5 (Nanzenbach):

**Hauptstraße**

Ergänzend zu Anlage 6 (Niederscheld):

**Hauptstraße**

Ergänzend zu Anlage 7 (Oberscheld):

**Schelde-Lahn-Straße/ Marburger Straße**

Ergänzend zu Anlage 8 (Dillenburg):

**Hohl/ Hindenburgstraße/ Oranienstraße/ Konrad-Adenauer-Allee/ Poststraße/  
Frankfurter Straße/ Marbachstraße**

# STADT HAIGER

## Beschlussvorlage Drucksache VL-249/2020

Datum: 25.08.2020

Aktenzeichen	Be-Br/Str
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	24.08.2020	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	02.09.2020	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	09.09.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	23.09.2020	beschließend

### **Satzung der Stadt Haiger über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen Satzung)**

hier: Aufstellungsbeschluss

#### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung, dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss und der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger fasst den Aufstellungsbeschluss für eine Satzung der Stadt Haiger über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen Satzung).

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

#### Sachdarstellung:

Innerhalb der Stadt Haiger befinden sich insbesondere an den Einfahrtsstraßen zur Kernstadt bereits zahlreiche großformatige und teilweise auch beleuchtete Werbetafeln.

Es ist in den letzten Jahren eine verstärkte Tendenz zu anhängigen Baugenehmigungsverfahren zur Aufstellung von Werbeanlagen innerhalb der Kernstadt, dem Stadtteil Allendorf sowie dem Stadtteil Langenaubach an den jeweiligen Ortsdurchfahrten zu beobachten. Dies ist möglicherweise durch Werbung auf diesen Werbetafeln (für Pachteinnahmen für die Bereitstellung von Flächen zur Aufstellung von Werbetafeln) oder auch durch den herannahenden Hessentag Haiger 2022 verursacht.

Da dies aus Sicht der Verwaltung - sofern es sich nicht um Werbung an der Stätte der Leistung handelt - keine zu begrüßende Tendenz ist und eventuell auch vom örtlichen Verkehrsgeschehen ablenkt, sollte eine Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen Satzung) innerhalb der Stadtteile der Stadt Haiger sowie der Kernstadt aufgestellt werden. Nach dieser Satzung sind Werbeanlagen dann zu beurteilen und können ggf. dann auch rechtssicher versagt werden.

Von Seiten der Verwaltung ist es bisher lediglich in einem Fall gelungen, über die Versagung des Einvernehmens in bauordnungsrechtlichen Verfahren die Genehmigung für eine Werbeanlage

abzuwenden. Insbesondere innerhalb von gemischten Bauflächen oder Mischgebieten werden Werbeanlagen als gewerbliche Betätigung, die auf diesen Flächen gewünscht ist, beurteilt. In der Vergangenheit wurde bereits in einem Fall von der Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises das Einvernehmen der Stadt Haiger ersetzt. Auf Anfrage beim hessischen Städte- und Gemeindebund zu dieser Thematik wurde mitgeteilt, dass es schwierig ist, eine solche Satzung rechtssicher zu gestalten.

Gleichwohl haben sich die Gestaltungssatzungen zu Werbeanlagen, über die die Stadt Dillenburg und die Gemeinde Greifenstein verfügen, nach Auskunft der Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises bereits als gerichtsfest erwiesen. Um hier unter anderem auch vor dem Hintergrund des anstehenden „Anreizprogramms Fassadensanierung“ gestaltend eingreifen zu können, schlägt die Verwaltung vor, eine Gestaltungssatzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung Werbeanlagensatzung aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt inhaltlich in Anlehnung an diese Satzungen, jedoch auf Haigerer Verhältnisse angepasst. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss sollte zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, da unter anderem im Zuge des Hessentages auch mit temporärer Bannerwerbung an Gebäuden verstärkt zu rechnen ist.

Rechtsgrundlage zur Aufstellung der Gestaltungssatzung ist der § 91 HBO. Es handelt sich nicht um ein Aufstellungsverfahren gemäß Baugesetzbuch.

Eine Integration der Gestaltungssatzung in bestehende Bebauungspläne ist nicht erforderlich und sollte aufgrund der Vielzahl der innerhalb der Stadt Haiger bestehenden Bebauungspläne auch nicht angestrebt werden. Nach Auskunft des hessischen Städte- und Gemeindebundes soll eine Beteiligung der Öffentlichkeit in angemessener Frist jedoch möglich sein, so dass jetzt zum jetzigen Zeitpunkt lediglich ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden sollte. Die Gestaltungssatzung wird von der Verwaltung erarbeitet und ihre Offenlage durch den Magistrat beschlossen. Der Satzungsbeschluss der Gestaltungssatzung obliegt dann erneut der Stadtverordnetenversammlung.

gez.  
Schramm  
Bürgermeister